



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Fachbereich 390
Frau Maurer
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 103a

Gemeinde Ehrenkirchen
Jengerstr. 6
79238 Ehrenkirchen

Telefon: 0761 2187-3935
Telefax: 0761 2187-773935
E-Mail: vetamt@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag u. Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 14.00 – 15.30 Uhr

Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung des Sperrbezirkes in Ehrenkirchen-Norsingen (Karte Sperrbezirk Norsingen)

Freiburg, den 04.05.2021
Unser Zeichen: 390.3.11-508.6411

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die bösartige Faulbrut im gesamten Bereich von Ehrenkirchen erloschen ist, ergeht folgende tierseuchenrechtliche

Verfügung:

I.

Der durch Entscheidung vom 19.08.2020 festgelegte Sperrbezirk (Sperrbezirk Norsingen) in Ehrenkirchen wird ebenso aufgehoben.

II.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Wir bitten um ortsübliche Bekanntmachung. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann diese Verfügung und Ihre Begründung eingesehen werden kann. Die Begründung muss nicht ortsüblich bekannt gemacht werden (§ 41 Abs. 4 LVwVfG)

Begründung:

Nach § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hatund
3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Nachdem alle Bienenvölker im **Sperrbezirk Norsingen** negativ auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut getestet und die Schutzmaßregeln nach der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt wurden, ist der Sperrbezirk Norsingen aufzuheben.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht. Sie ist staatlich zu bekämpfen. Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) ist die untere Verwaltungsbehörde zuständige Behörde für die Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, da die Amtshandlungen überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Das überwiegend öffentliche Interesse war zu bejahen, da die Bekämpfung der Bienenseuche öffentliche Aufgabe ist und die Erkrankung zu hohen Tierverlusten und wirtschaftlichen Schäden führen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Amtstierärztin Frau Braun unter der Telefonnummer: 0761/2187-3934 oder 0761/2187-3928 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maurer